

## Prüfungstermin: 17.01.2006, Strafrecht, RegDir. Herbert Huber

**A ist Gast in einem Hotel und entwendet mit einem Dietrich aus einem anderen Hotelzimmer eine Uhr.**

- § 242 (+)
- § 243 I 2 Nr. 1 StGB: eindringen mit einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug (hier verhedderte sich ein Kandidat – offensichtlich mangels Kenntnis, was ein Dietrich genau ist – unnötig zwischen der Einbrechens- und der Eindringensalternative; Herr Huber haßt es offensichtlich, wenn man sich nicht festlegen kann) => (+)
- § 244 I Nr. 3 StGB: Frage ob ein Hotelzimmer – wegen Schutz der Privatsphäre – auch als „Wohnung“ angesehen werden kann => wohl (+)

**Der Täter wurde dabei von S beobachtet, der A kennt. Dieser sucht A auf und fordert 1000 €, damit er schweige. A will nicht zahlen. Daraufhin schlägt S A's Wohnung kurz und klein. S gibt also nach und legt das Geld in einen Koffer, den er dem S hinstellt. S freut sich und dreht A den Rücken zu. A zieht dann ein Messer und sticht S direkt in das Herz. S stirbt. Strafbarkeit von A?**

- § 212 StGB: TB (+), bei RW Problem Notwehr
  - hier wollte Herr Huber eine genaue Subsumtion unter die Notwehrlage
  - Angriff auf die Entscheidungsfreiheit (einen Angriff auf das Eigentum anzunehmen, war zwar möglich, aber aus irgendwelchen Gründen nicht so ganz geschickt)
  - der Angriff (Nötigung) ist nur rechtswidrig, wenn die Nötigung auch verwerflich ist (s. § 240 II StGB) => grundsätzlich ist es in Ordnung, wenn man zur Polizei geht und eine beobachtete Straftat (s.o.) anzeigt  
=> wichtig war hier die Zweck-Mittel-Relation, weil S hier keinen Anspruch auf das Geld hatte (z.B. als Geschädigter) und das Geld nur zu seinem Vorteil erlangen will: also rechtswidrig (+)
  - der Angriff auf die Entscheidungsfreiheit ist so lange gegenwärtig, bis dieser beendet ist. zwar war die Nötigung bereits erfolgreich, aber das Geld noch nicht in Sicherheit gebracht. Darauf, daß S keinen Angriff (mehr) erwartet hat, kann für die obj. zu prüfende Notwehrlage keine Rolle spielen
  - die Tötungshandlung war auch geeignet und erforderlich
  - ein Ausschluß auf Ebene der Angemessenheit kommt auch nicht in Frage
- => daher: Tötungshandlung wohl gerechtfertigt

**A ist tätig bei der Lokalbaukommission in München. Diese ist wohl für Baugenehmigungen usw. verantwortlich. Dort ist er Beamter im Genehmigungsverfahren, verdient vielleicht 4000 € netto. Er ist verheiratet. Seine Frau findet desöfteren in seinen Anzugaschen größere Geldbeträge in bar, die sie nimmt und auf ein Konto ihres Mannes bei der Postbank einzahlt.**

- § 258 StGB (-) wegen Vorsatz (-)

- § 259 StGB: \* Problem, ob es sich bei § 332 StGB um eine gegen fremdes Vermögen gerichtete Tat handelt
    - => es kommt auf den Telos von § 332 StGB an
    - => es soll nicht nur die Sauberkeit der Verwaltung geschützt werden, sondern auch das Vermögen des Gebers
    - => daher taugliche Vortat (+)
  - \* die Geldscheine sind Sachen i.S.d. Norm
  - \* A ist ein „anderer“
  - \* bei der Tathandlung geht es v.a. um die Perpetuierungsfunktion
    - => Frage, ob das Geld nun schwerer zurückzuerlangen ist
    - => jetzt ist das Geld eingezahlt (nur noch Auszahlungsanspruch vorhanden)
    - => daher ist das Zurückholen der Sachen durchaus erschwert
  - \* der Bank nicht verschafft, da diese keine endgültige Verfügungsmacht erhält, sondern vielmehr A einen Auszahlungsanspruch erhält
  - \* sie hat dem A das Geld verschafft
  - \* das Gericht geht davon aus, daß die Frau sich die Frage, wo das Geld herkommt, auch gestellt hat => sie weiß, was A so tut und sie weiß, daß er das Geld nicht rechtmäßig erlangt haben kann => also hält sie zumindest für möglich, daß aus Vermögensdelikten (Körperverletzung... scheidet bei A's Job aus) => zumindest billigend in Kauf genommen
  - \* allerdings ist der Ehemann kein Dritter i.S.d. Hehlerei; er ist Vortäter (s. Wortlaut); sie hatte daher keine Drittbereicherungsabsicht
- (-)
- § 261 StGB

### **Zum Prüfer:**

Herr Huber prüft die Prüflinge en bloc. Das ist manchmal etwas unschön, wenn man etwas, wo bisher etwas herumgestochert wird, weiß. Man muß also seine Gelegenheit nutzen. Wird dann bei anderen Prüflingen Zeit verloren, weil die Antworten schleppend kommen, kann es sein, daß sich eine zweite Gelegenheit, Wissen zu präsentieren, nicht mehr gibt.

Das übliche Prüfungsschema sollte beherrscht werden. Es ist Unproblematisches sehr kurz und der Rest sehr genau zu prüfen (Stichwort Def. - Subsumtion). Insgesamt sollte man sich festlegen. Schwammige Antworten scheint Herr Huber nicht zu mögen. Man kann zwar zu Lösung hinführen, indem man verschiedene Sichtweisen aufzeigt, sollte sich aber letztlich eindeutig für eine Lösung entscheiden. Herr Huber läßt dies dann auch gelten.

Herr Huber ist kein unfreundlicher Prüfer. Prüflinge mit sehr guten Vornoten bekommen etwas kniffligere Fälle, die aber durchaus lösbar sind. Er kann etwas ungeduldig sein, insbes. wenn man sich bei für ihn selbstverständlichen Sachen verheddert und wenn man zu ungenau prüft. Seine Fälle sind nicht schwer und mit Grundwissen und guter Kommentierung gut machbar.

Bleibt mir, viel Glück für eure Mündliche zu wünschen.